

S A T Z U N G

der Stadt Butzbach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Griedel, Flur 7, Parzelle Nr. 284 - 288 südlicher Teil - Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 20.05.1992 (GVBl. I Seite 170) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I Seite 419) und des § 34 Abs. 4 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der südliche Teil der Grundstücke Gemarkung Griedel, Flur 7, Parzelle Nr. 284 - 288 (derzeit Außenbereich) soll zur Abrundung des westlichen Ortsrandes der Gemeinde Griedel einer Wohnbebauung zugeführt werden.

§ 2

Der Teil, der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Stadtteiles Griedel im westlichen Bereich besteht aus der rückwärtigen Baugrenze der Grundstücke entlang der Hauptstraße und wird, wie in der Karte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, festgelegt. Die Außenbereichsgrundstücke Flur 7, Parzellen Nr. 284 - 288 werden dabei in ihren südlichen Teilen zur Abrundung des Gebietes einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zu Gunsten von Wohnvorhaben.

§ 3

Die Karte im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Bezüglich der Erschließung wird auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Butzbach und hier im besonderen auf die Kanalerschließung verwiesen. Danach gilt als Rückstauenebene Oberfläche StraÙe. Dies kann dazu führen, daß die tieferliegenden Wohngebäude durch eine Hebeanlage auf Kosten des Eigentümers entwässert werden müssen.
2. Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten. Zur Ortsrandeingrünung sind auf der Nordseite der Grundstücke wie in der Karte dargestellt, auf einem 15 m breiten Streifen heimische Obstbaumhochstämme zu pflanzen und mit Hasel, Kornelkirsche, Hartriegel oder Saalweide zu unterpflanzen. Hof-/Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Fugenpflaster, Rasengittersteine usw.).

3. Das Dachflächenwasser ist zu verwerten. Bei einer Zisterne ist ein nachgeschalteter Überlauf an das Kanalnetz zulässig.
4. Als Einfriedigung sind offene Holzlatten und Maschdrahtzäune bis 1,50 m zulässig. Mauersockel sind nicht zulässig. Die Ortsrandeingrünung (§ 4 Nr. 2) darf nicht eingefriedigt werden.
5. Im Bauantragsverfahren ist der Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne nachzuweisen.

§ 5

Pkw-Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 6

Pro Grundstück sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Butzbach,

DER MAGISTRAT DER STADT
BUTZBACH
gez. Fricke, Bürgermeister